

# Schweizerischer Militärsanitätsverein : Reglement zu den Wettübungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **28 (1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schweizerischer Militärjanitätsverein.

### Reglement zu den Wettübungen.

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 40. Bei der Einzelausführung wird die Schönheit und die Sicherheit in der Darstellung und Ausführung der Übung durch jeden Einzelnen, sowie die Uebereinstimmung der Übung mit dem Wortlaut des eingezeichneten Übungsverzeichnisses beurteilt.

§ 41. Bei der Gesamtausführung wird das Zusammenarbeiten unter der Berücksichtigung der Übung der gleichzeitig Arbeitenden, sowie das Ordnungsverhältnis derselben beurteilt.

7. Wettkämpfe der Einzelnen.  
§ 42. Der Wettkampf für die Einzelkonkurrenz erstreckt sich auf: 1. eine obligatorische Übung, welche mit den Wettübungsaufgaben der Sektionen den Teilnehmern bekanntgegeben wird, mit 30 Punkten; 2. eine obligatorische Übung, welche am Wettübungstag bekanntgegeben wird, 30 Punkte; 3. eine freigewählte Übung, 30 Punkte; total 90 Punkte.

§ 43. Zur Beurteilung der Einzelkonkurrenten mögen folgende Regeln als Richtschnur dienen: 1. und 2. obligatorische Übung: Art und Auffassung der Übung und deren praktische Ausführung; 3. Freigewählte Übung: Hier soll speziell in der Bewertung das Hauptgewicht auf eine selbstverständliche individuelle Arbeit des Mannes gelegt werden. Die praktische und gute Ausführung einer Übung soll aber gleichzeitig auch in Betracht gezogen werden.

8. Preisverteilung. § 44. Der Sektionswettkampf wird durch Diplome ausgezeichnet und die Ranglisten am Tage des Wettkampfes bekanntgegeben. Eine kurze Kritik vom Kampfgericht und technischen Ausschuss wird den beteiligten Sektionen zugestellt.

§ 45. Die jeweilige im ersten Rang der ersten Kategorie stehende Sektion erhält den vom Zentralvorstand gestifteten Wanderpreis.

§ 46. Diejenige Sektion, die den Wanderpreis in drei Wettübungen erringt, ist berechtigt, denselben als Eigentum zu behalten. Der Wanderpreis ist jeweilen in Form eines Bechers zu erneuern und wird aus der Zentralkasse bestritten.

§ 47. Die Auszeichnung im Einzelwett-

kampf besteht für gute Leistungen in einem Diplom; es steht jedoch der durchführenden Sektion frei, Preise zu verabfolgen. Kränze werden keine verabfolgt.

§ 48. Zur Erreichung eines Diploms im Einzelwettkampf bedarf es 75 Punkte. Die Punktzahl kann jedoch vom technischen Ausschuss im Einverständnis mit dem Zentral-Ausschuss je nach den Verhältnissen geändert werden, muß aber sämtlichen Sektionen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 49. Jede Sektion soll es sich zur Ehre gereichen lassen, die Sektion betreffend Gaben zu unterstützen. Sodann soll die Sektion danach trachten, je nach ihren örtlichen Verhältnissen für Gaben zu sorgen, um den Ansporn der Teilnehmer zu erhöhen. Gestiftete Sektionspreise, ausgenommen der Wanderpreis, sowie die Preise der Einzel-Konkurrierenden, werden der Rangordnung nach zur freien Auswahl überlassen. Jeder Teilnehmer erhält eine Medaille.

9. Finanzielle Leistungen. § 50. Die Zentralkasse leistet: a) Die Entschädigung der Kampfrichter (siehe § 18), die Auslagen des technischen Ausschusses; b) Die durchführende Sektion hat ihren Kostenvoranschlag dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Unfälle Defizite werden nach § 55 von der Zentralkasse beglichen; c) Der Zentralvorstand liefert die Diplome; d) Der Zentralvorstand und die jeweilige durchführende Sektion übernehmen die Kosten der Medaille je zur Hälfte.

§ 51. Nach Zusammenstellung der letztgenannten Ausgaben (Budget-Rechnung) hat der Zentralvorstand anhand derselben beim Eidgenössischen Militärdepartement, Abteilung Sanität, um die jeweiligen Subventionen nachzuzufuchen.

10. Allgemeine Bestimmungen.  
§ 52. a) An den Wettübungen können sämtliche Mitglieder des schweizerischen Militärjanitätsvereins teilnehmen. b) Sobald von einer Sektion sich jedoch mehr als 5 Mitglieder für den Einzelwettkampf anmelden, so ist die Sektion verpflichtet, sich am Sektionswettkampf zu beteiligen.

§ 53. a) Die Sektionen haben die definitive Zahl und Nominationen der Teilnehmer in drei vorschriftsmäßigen Formularen bis längstens in vier Wochen vor den Wettübungen dem Zentralvorstand mitzuteilen, welcher die durchführende Sektion sofort in Kenntnis zu setzen hat. b) Die Teilnehmerkarten werden jeweils den Sektionen 8 Tage vor den Wettübungen per Nachnahme zugestellt. c) Zu der ersten Anmeldung hat die betreffende Sektion für jedes konkurrierende Mitglied Fr. 1 als Haftgeld zu entrichten, welches alsdann am Tage der Wettkämpfe zurückvergütet wird. Für angemeldete einbezahlte, aber nicht konkurrierende Mitglieder geht das Haftgeld verlustig.

§ 54. Jeder Teilnehmer der Wettübungen hat eine Teilnehmerkarte zu lösen, deren Preis vom Organisationskomitee im Einverständnis des Zentralvorstandes festgesetzt wird. Dieselbe berechtigt: 1. Zur Teilnahme an den Wettübungen; 2. Zu einmaligem, eventuell zweimaligem unentgeltlichem Quartier; 3. Zu den Kollationen und Banketten; 4. Zu dem Bezug des Wettübungsprogrammes.

§ 55. Die Wettübungsformulare werden nur an die Leiter der Sektion abgegeben.

§ 56. Die durchführende Sektion ist verpflichtet, genaue Rechnung über die Wettkämpfe zu führen. Erzeugt die vom Zentral-

vorstand genehmigte Rechnung ein Defizit, so hat die durchführende Sektion einen Anspruch auf einen Beitrag aus der Zentralkasse. Die Höhe dieses Betrages kann vom Zentralvorstand festgesetzt werden. Zeigen sich in diesem Punkt Schwierigkeiten, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 57. Die konkurrierenden Sektionen dürfen am Wettkampf nicht durch ein Mitglied des Kampfgerichtes geleitet werden. Ebenso dürfen sich Kampfrichter nicht aktiv am Wettkampfe beteiligen.

11. Schlußbestimmungen. Sollten an einer Wettübung die Verhältnisse Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements unbedingt erfordern, so können solche vorgenommen werden, jedoch auf Antrag des Kampfgerichtes oder des Organisationskomitees und nur mit Einwilligung des Zentralvorstandes und des technischen Ausschusses.

Dieser Entwurf ist in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24./25. Mai 1919 in Luzern einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

Der Zentralpräsident:  
**Jol. Honauer.**

Der Zentralsekretär:  
**Jol. Büchler.**

## Aufopferungsfähige Staatsbürger.

Ein Naturforscher hatte in der Buschsteppe von Australien sein Zelt aufgeschlagen, um von dort aus die Tier- und Pflanzenwelt des fremden Erdteils zu erforschen. Etwa 50 Schritt von seinem Lager entfernt befand sich ein großer Ameisenhaufen. Die Tiere entdeckten bald, daß der fremde Mann allerlei genießbare Sachen mit sich führte; sie statteten seinem Zelte Besuche ab, kamen bald in ganzen Scharen daher, krochen in alles hinein und machten manches unbrauchbar; sie wurden mehr und mehr zu einer Plage, und der Professor beschloß, die unangenehmen Nachbarn zu vertreiben. Er hätte den Haufen

wohl mit Feuer vernichten können, wollte aber nicht unnötig grausam sein; die Tiere sollten nur veranlaßt werden, sich eine andere Wohnstätte zu suchen. Der Mann warf daher eine Anzahl von Naphthalin-Krümmlen auf den Ameisenhaufen, in der Meinung, daß der scharfe und widerliche Geruch dieses Insektenpulvers die Tiere zur Auswanderung bewegen werde. Diese aber ergriffen die ihnen gewiß sehr unangenehmen Fremdkörper mit ihren Klammern, trugen sie weg und arbeiteten so lange, bis ihre Wohnung vollständig davon geäubert war. Der Naturforscher mußte darum zu einem schärferen Mittel greifen, um